

# Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

früher  
Wochen- und Nachrichtenblatt  
zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlich, Berusdorf, Rüssdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.  
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 114.

39. Jahrgang.  
Freitag, den 17. Mai

1889.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtag) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis: 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 5 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Ausdrucker entgegen. — Inserate werden die viergeschwante Kornzettel oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

## Bekanntmachung,

die unentgeltlichen Impfungen betreffend.

Nach den Bestimmungen des § 1 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 soll der Impfung mit Schuppen unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres (also in diesem Jahre alle im Jahre 1888 geborenen Kinder), sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blätter überstanden hat;
2. jeder Böbling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blätter überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ferner sind

3. alle diejenigen Kinder, welche im vorigen Jahre ihrer Impfpflicht noch nicht oder nicht gehörig genügt haben, der Impfung zu unterziehen. Es ist nun für hiesige Stadt als Impfplatz **der kleine Ratskellersaal** gewählt worden und es werden von jetzt ab alle Dienstage und Donnerstage nachmittags von 3 bis 5 Uhr die öffentlichen Impfungen stattfinden. In Gemäßheit von § 1 der Verordnung vom 20. März 1875, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend, werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1 sub 1 des Reichsgesetzes impfplichtigen Kinder durch aufgefordert, mit ihren Kindern in den vorerwähnten Impfterminen behufs der Impfung zu erscheinen und an dem nächstfolgenden Impftage ihre Kinder zur Kontrolle und

Erlangung des Impfscheins wieder vorzustellen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Diese nur gedachten Zeugnisse sind im Impftermine nachzuweisen.

Eine mündliche Bestellung zum Ertheilen im Impftermine wird nicht erfolgen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegesohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden nach § 14 des Reichsgesetzes unmöglich mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Hier nach werden die Angehörigen der Impflinge auf die §§ 1 und 2 der von dem Königl. Ministerium des Innern mittels Verordnung vom 10. Mai 1886 angeordneten Verhaltungsplänen aufmerksam gemacht.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Impftermine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Der erste öffentliche Impftermin findet Dienstag, den 21. d. Monats, nachmittags von 3 bis 5 Uhr, statt.

Lichtenstein, am 14. Mai 1889.

Der Rat zu Lichtenstein.

Fröhlich.

## Tagesgeschichte.

\*— Lichtenstein, 16. Mai. (Teilweise wiederholt, weil nicht in der Gesamtauflage unserer vor. Nummer enthalten.) Bei dem gestern nachmittag hier aufgetroffenen Gewitter schlug der Blitz in den Kirschbaum hinter der Scheune des Herrn Oelorum Ost hier. Der Strahl ging am Stamm entlang, indem er die Rinde ausschlug und einen Ast splitterte. An dem Baum hing eine Senfe. — In Gallenberg erschlug der Blitz den in den Wer Jahren stehenden Weber Müller in der oberen Gasse, gerade als er zur Hinterthür hinaustrat. In demselben Hause hinterließ der Blitz noch verschiedene Spuren. Auch in dem Nachbarhause richtete der Blitz mehrfache Beschädigungen an, indem er durch das Ziegeldach in einen Balken einschlug und Zerplatzen desselben verursachte.

\*— Heinrichsort, 16. Mai. Bei dem gestern nachmittag hier ebenfalls aufgetroffenen Gewitter schlug der Blitz in die Eße des Herrn Friedrich Graf. Von der Eße nahm der elektrische Funke seinen Weg in die Wohnstube, betäubte daselbst ein Mädchen, fuhr darauf in den Stall und tötete die Stuh.

\*— In Gersdorf wurde bei dem gestrigen Gewitter der Klempner H. auf einem Neubau im Keller, wo sich die arbeitenden Leute zurückgezogen hatten, aus der Mitte der Versammelten vom Blitz getroffen und sofort getötet. Den andern Anwesenden ist kein Schaden geschehen und sind dieselben blos mit dem Schreck davon gekommen.

Mülzen St. Jacob, 14. Mai. In die hiesige Lotterie-Kollektion des Herrn Theodor Stemmler (Firma C. F. Stemmler) fiel heute, am 8. Biehungstage ein Hauptgewinn von 15,000 Mk. auf Nr. 69,222.

Mülzen St. Jacob, 14. Mai. Am vergangenen Sonntag, den 12. d. M. abends in der 11. Stunde wurde ein hiesiger älterer Einwohner und Weder beim Nachhauseweg in Mülzen St. Michael von einem dortigen jungen Burschen mit einer Flasche über den Kopf geschlagen und ihm dadurch Verletzungen beigebracht. Der Thäter dieser Roheit wurde am anderen Tage von der hiesigen Gendarmerie verhaftet und an das Königl. Amtsgericht zu Lichtenstein abgeführt.

Wenn man die seit Bestehen der Bank bis Ende 1888 bei der Königl. Altersrentenbank zu Dresden (Vandhaus, König Johann-Straße) von im Königreich Sachsen wohnhaften Personen bewirkten Einlagen in der Weise trennt, daß man die in der Hauptstadt wohnenden Versicherten den in der Provinz sich aufhaltenden gegenüberstellt, so ergeben sich 8666 Einlagen für die Stadt Dresden und 28452 Einlagen für die übrigen Gegenden Sachsen. Letztere sind vorzugsweise der Bank durch die über ganz Sachsen verbreiteten Agenturen zugeführt worden. Es ist eine erfreuliche Thatfache, daß mehrere Agenturen an ihrem monatlichen Einwendungstage stets fortgesetzte Einlagen für dieselben Versicherten, wenn auch in kleinen Beträgen bringen. Denn das ist ja die wesentliche Aufgabe der Altersrentenbank, durch Aufnahme von regelmäßig fortgesetzten, bis zu einer Mark herabgehenden Beiträgen ihren Versicherten eine verhältnismäßig grohe Altersrente zu verschaffen. Durch monatliche, vom 20. Lebensjahr ab beginnende bis zu Ende des 50. Lebensjahrs fortgesetzte Einlagen von 1 Mk. wird z. B. nach Vollendung des 60. Lebensjahrs eine lebenslängliche Rente von 140 Mk. 56 Pf. erworben, wenn die Einzahlungen mit Bericht, von 85 Mk. 75 Pf., wenn sie mit Vorbehalt des Kapitals erfolgten. Im lechteren Falle wird auch noch die eingezahlte Summe von 372 Mk. nach dem Tode des Versicherten ungekürzt zurückgegeben.

Vom Wettiner Jubiläumstage. An allerhöchster Stelle ist nun mehr die Stunde bestimmt worden, an welcher sich am Mittwoch, den 19. Juni, der große Huldigungszug in Bewegung sehen soll. Es wird dies mit dem Glockenschlag 10 Uhr geschehen. Drei Kanonenschüsse, die auf der Stadtwiese abgegeben werden, sollen für die allerhöchsten und höchsten Herrschaften und ihre fürstlichen Gäste, sowie für die Bevölkerung Dresdens und die Tausenden von Fremden das Signal sein, daß sich der Festzug in Bewegung setzt. — Mehrere Eingaben von Hausbesitzern und Viehbesitzern solcher Straßen, welche der Huldigungszug nach dem jetzigen Beschlüssen nicht berührt, um Abänderung der Zugrichtung, sind beim geschäftsführenden Ausschusse eingegangen. Sie haben jedoch nach Lage der Sache, keine Aussicht auf Berücksichtigung. — In den allernächsten Tagen wird der Finanz-

platz.

Iwaaren.



farbig

is feinstes Aus-

2,50—15 Mt.

ntel

heiten,

Jahren.

ich